



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0068-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMG-96100/0014-II/A/6/2010 vom 18. August 2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken-und
Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-
Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. September 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad. Art. 1 Z 9 und 10 (§ 347 Abs. 1 und 2 ASVG) betreffend Anpassungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Vorsitzes in der paritätischen Schiedskommission nach § 344 ASVG

Gegen die geplante Regelung besteht kein Einwand unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass sich die Entschädigung in ihrem Ausmaß an der Höhe jener Entschädigungen orientiert, die anderen Vorsitzenden vergleichbarer Kommissionen gewährt werden.

Ad. Art. 2 Z 1 (§ 14a Abs. 3 GSVG) betreffend Anpassungen im Bereich des § 14a GSVG

Die gegenständliche Regelung erweitert die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der gewerblichen KV und sollte daher zu Beitragsmehreinnahmen in der KV führen. Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Regelung (Höhe der erwarteten Beitragsmehreinnahmen, Zahl der betroffenen Personen etc.) ist den Erläuterungen allerdings

nicht angeschlossen. Die finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG sind daher jedenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit darzustellen.

Ad. Art. 1 Z 11 (§ 459g ASVG), Art. 2 Z 5 (§ 229f GSVG), Art. 3 Z 4 (§ 217c BSVG) und Art. 4 Z 6 (159e BKUVG)

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, das Verwaltungshandeln durch eine verstärkte Vernetzung der Verwaltungsbehörden, insbesondere durch elektronische Datenübermittlung effizienter zu gestalten. Das Bundesministerium für Finanzen hat aus diesem Grund auch in den Vorgesprächen die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Regelung im ASVG aufzunehmen.

Der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Textierung der §§ 459g ASVG, 229f GSVG, 217c BSVG und 159e BKUVG kann jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen in dieser Form aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden.

1. Die derzeitige Fassung der angeführten §§ ist zu weitgehend. Demnach wäre die Finanzverwaltung verpflichtet, von allen Personen, die eine ausländische Rente beziehen oder bezogen haben und Anspruch auf Leistungen eines Krankenversicherungsträgers haben, Daten zu übermitteln. Entsprechend dieser Formulierung besteht eine umfassende Übermittlungspflicht, der die Finanzverwaltung nur durch eigene Ermittlungshandlungen nachkommen könnte (problematisch sind hier insbesondere Pensionsbezieher, die auf Grund des geringen Einkommens keiner Steuerpflicht im Inland unterliegen). Dies ist von Seiten der Finanzverwaltung aber jedenfalls abzulehnen.

2. Es bestehen gegen die Terminologie Einwände. Unter „Renten“ ist in steuerlichem Sinn etwas anderes zu verstehen als Pensionsbezüge. Unter Renten sind im steuerlichen Sinn auch Geldleistungen in Rentenform auf Grund privater Veräußerungsgeschäfte zu verstehen. Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle von „Renten“ den Begriff „Pensionen“ oder „Pensionsbezüge“ zu verwenden.

3. Derzeit stehen die im Entwurf gewünschten Daten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Von Seiten der Finanzverwaltung können keine Informationen über die Art der ausländischen Pensionsbezüge und die bezugsauszahlende Stelle übermittelt werden, weil

diese Informationen auch der Finanzverwaltung nicht bekannt sind und die Daten für die Steuererhebung auch nicht benötigt werden. Aus diesem Grund kann die Datenerhebung auch nicht auf diese Daten ausgeweitet werden. Weiters muss die im Entwurf geforderte Übermittlungspflicht von Daten, die sich auf früher bezogene „Renten“ beziehen, abgelehnt werden, da keine rückwirkende Übermittlungspflicht erfolgen soll.

4. Derzeit wird die Höhe ausländischer Pensionsbezüge nicht generell ermittelt. Dies ist für die Steuerberechnung auch nicht erforderlich, weil hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Steuern oder der Anwendung des Progressionsvorbehaltes nur die Gesamthöhe aller ausländischen Einkünfte erforderlich ist. Ebenso ist es für die Zuerkennung des Pensionistenabsetzbetrages nur erforderlich zu wissen, ob die ausländischen Einkünfte ausschließlich aus Ruhegütern bestehen oder nicht.

Derzeit ist daher eine genaue Feststellung der Höhe ausländischer Pensionen für alle Steuerpflichtigen nicht möglich.

Daher müssten die Steuererklärungen an diese Vorgaben angepasst werden. Dies ist jedoch erst für das Veranlagungsjahr 2011 möglich. Für die Veranlagungsjahre bis 2010 können nur die derzeit vorhandenen Daten übermittelt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Textierung auf die Übermittlung jener Daten einzuschränken, die aus den Steuererklärungen ableitbar sind und daher bei der Finanzverwaltung bereits gespeichert sind. Das Bundesministerium für Finanzen ist gerne bereit, für die Abstimmung im Vorfeld eines überarbeiteten Textentwurfs des Sozialressorts zu Verfügung zu stehen.

Weiters wird Folgendes ergänzend angemerkt:

Im vorgeschlagenen Gesetzestext fällt die Formulierung „Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen und für die Feststellung von Beitragspflichten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz verwendet werden“ auf. Diese Formulierung findet sich wortgleich in den Entwürfen für § 459g ASVG, § 229f GSVG, § 217c BSVG und § 159e BKUVG (jeweils Abs. 2). Welche „andere“ Gesetzesbestimmungen in Betracht kommen könnten, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Die Legistischen RL 1990, Abschn. 6, lauten: „So genannte ‚Salvatorische Klauseln‘, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben, deuten auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich oder auf eine schlechte Gliederung hin und sind daher zu vermeiden.

Da die Verpflichtung, die Daten zu übermitteln, ohnehin für alle in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, sollte zur Vermeidung von Unklarheiten im Sinn der Legistischen Richtlinien die Wortfolge „oder einem anderen“ in den §§ 459g Abs. 2 ASVG, 229f Abs. 2 GSVG, 217c Abs. 2 BSVG und 159e Abs. 2 BKUVG jeweils entfallen.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme, welche auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet wurde.

03.09.2010

Für den Bundesminister:

i. V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)